

Zwar fallen, wie er sagt, von den vierzehn Markengebieten nur drei mit Kirchspielen zusammen¹, aber die Grenzen der ersteren waren eben noch im 15. Jh. nicht fest abgegrenzt; so bleibt doch der innere Zusammenhang zwischen Markenrecht und Verpflichtung der Kirche gegenüber ein wichtiges, für unsere Ansicht sprechendes Resultat. Und diesen inneren Zusammenhang beider Komplexe erweisen auch die häufigen Bestimmungen über das Halten der Zuchttiere in der Mark: wer das Kirchenwittum hat, muss das Vaselvieh stellen², ist eine immer wiederkehrende Anschauung in den Weistümern. Wie diese Verpflichtung an die Kirchherren gekommen ist, bleibe dahin gestellt; es wäre einmal nützlich, die Frage nach dem Verhältnis von Markgenossenschaft, Kirchspiel und Zuchttieren besonders zu untersuchen³. Eine andere Gleichung von Markgenossenschaft und Kirchspiel ist die, dass der Pfarrherr zugleich Obermärker ist⁴. Dass die Landgemeinde ihren Priester nach germanischem Recht selbst gewählt hat, lässt sich aus wenigen Zeugnissen noch erkennen; das Recht ist in der frühchristlichen Zeit an die Bischöfe übergegangen⁵. Erinnern wir nochmals an den Doppelsinn der Flurprozessionen, so werden wir Künstles Feststellung, dass in den meisten Weistümern Pfarrbezirk und Markbezirk zusammenfallen⁶, zu dem allgemeinen Satz erweitern dürfen, dass in Deutschland, wohl überhaupt bei den Germanen, Wirtschafts- und Kultusverband ursprünglich dasselbe waren.

In den Zufälligkeiten der Ueberlieferung liegt es weiterhin begründet, dass wir von den drei Gleichungen Kirchspiel - Markgenossenschaft, Markgenossenschaft - Gerichtsbezirk, Gerichtsbezirk - Kirchspiel häufig nur die eine oder andere für dieselben Orte nachweisen können; oft

1) Ebenda 103. 2) Grimm, Weistümer I 263; s. das Register zu Grimms Weistümern; Künstle a. a. O. 88; Fr. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts 43; H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch II 962 unter 'Faselrind'. 3) Ob hier vielleicht dann neues Licht auf Titel 3 der Lex Salica fiele, nach dem ein Stier 3 villae zu versorgen hat (III 4. 5 ed. Geffcken S. 4). Inama meint das eine Mal, diese villae müssten Einzelhöfe sein (Deutsche Wirtschaftsgeschichte I² 50 f.), das andere Mal scheint er sie als Dörfer zu fassen (ebenda 114 Anm. 5), während Meitzen schwankt zwischen Einzelhöfen und kleinen Ortschaften (I 583); C. Brinkmann, Freiheit u. Staatlichkeit in der ält. deutschen Verfassung 1912 S. 9 spricht von Dörfern, ich persönlich neige gleichfalls dieser Ansicht zu. 4) Grimm, Weistümer V 248 § 3; s. Register sub Obermärker; Künstle a. a. O. 39 f. 5) U. Stutz, Gesch. des kirchlichen Benefizialwesens I 203 Anm. 32. 6) Die deutsche Pfarrei u. ihr Recht 9.